

Vernehmlassung zur Revision der Waldverordnung (Entwurf vom 7.8.2012)

Generell:

- Der svu/asep ist grundsätzlich mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf einverstanden.
- Die Problematik der Waldflächenzunahme lässt sich nicht mit der Revision des Waldgesetzes und der Waldverordnung lösen. Vielmehr müssen insbesondere in der Landwirtschaft Anreize geschaffen werden, die der Bewirtschaftungsaufgabe von Gebieten mit geringen Ertragsmöglichkeiten entgegenwirken.

Art.	Wortlaut	Bemerkungen
8a (neu)	Gebiete mit zunehmender Waldfläche Die Kantone bezeichnen nach Anhörung des Bundesamtes die Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Deren Abgrenzung stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, erfolgt grundsätzlich entlang topografischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Besiedlung und Nutzung.	<ul style="list-style-type: none"> • Wichtig ist, dass alle betroffenen Stellen, insbesondere auch die Landwirtschaft, einbezogen werden, damit nur Gebiete ausgeschieden werden, in denen auch das Potential besteht, dass der Waldeinwuchs verhindert werden kann. • Keine Einigkeit besteht bzgl. der Beteiligung des Bundes an der Erhebung der Gebiete. Kritische Stimmen schlagen eine Genehmigung der von den Kantonen ausgeschiedenen Gebiete durch den Bund vor. • Änderungsvorschlag: „Die Kantone <i>können</i> nach Anhörung des Bundesamtes die Gebiete mit zunehmender Waldfläche <i>bezeichnen</i>. Deren Abgrenzung stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, erfolgt grundsätzlich entlang topografischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Besiedlung und Nutzung.“
9 Abs. 1	Auf Realersatz kann insbesondere bei Fruchtfolgefächern verzichtet werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der speziellen Bestimmung der Fruchtfolgefächern als Ausnahmegrund sind wir einverstanden. Es ist nicht sinnvoll auf Fruchtfolgefächern Realersatz vorzunehmen, insbesondere da diese wertvollen Flächen vor allem durch standortsgebundene Infrastruktur (z.B. Strassen) verringert werden. • Die Praxis wird zeigen, ob die Ausnahmeregelung in der von der Politik gewünschten Form umsetzbar ist, oder ob sie - da der Druck auf das verbleibende Kulturland in Talgebieten weiter zunimmt - nicht doch zur Regel werden wird.
9bis (neu)	Verzicht auf Rodungersatz Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden, die nicht mehr mit Wald bestockt werden können.	<ul style="list-style-type: none"> • Wir begrüßen die neue Regelung, denn sie entspricht einer in der Praxis bereits angewendeten Lösungsmöglichkeit bei Rodungsfragen in kombinierten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten. • Bauwerke, die dem Hochwasserschutz dienen, sollen gleich behandelt werden, wie zum Beispiel ein Lawinendamm im Wald.
11 Abs. 1	Auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde ist im Grundbuch anzumerken die Pflicht zur Leistung: a) von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes; b) des nachträglichen Rodungersatzes bei Nutzungsänderungen nach Artikel 7 Absatz 4 WaG.	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Anpassung ist zu begrüßen. Dadurch wird verhindert, dass eine für die Landwirtschaft gerodete Parzelle innert weniger Jahre einer anderen, lukrativeren Nutzung zugeschlagen wird. Damit kann missbräuchlichen Rodungen nach Art. 7 Abs. 3 Bst. a vorgebeugt werden.
12a (neu)	Gebiete mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich kann es auch ausserhalb der Bauzone Gebiete geben, in welchen eine statische Waldgrenze sinnvoll ist. Es ist daher zu begrüßen, dass ein Kanton die Möglichkeit erhält, solche Gebiete zu bezeichnen